

Available on the
App Store
JLaw – für iOS

6 ABR 23/75

6 Ta BV 13/74 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
25. April 1978

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. April 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Döring beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. November 1974 - 6 Ta BV 13/74 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

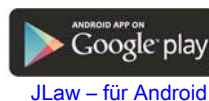
I. Die Antragsgegnerin zu 1), der auch Fertigungsstätten in W gehören, entwickelte in ihrem Betrieb in K Computer. Der Antragsgegnerin zu 2), deren Betrieb ebenfalls in K war, oblag der Vertrieb der von der Antragsgegnerin zu 1) hergestellten Geräte. Der Sitz beider Antragsgegnerinnen ist inzwischen nach W verlegt. Dort sind sie unter neuer Firmenbezeichnung im Handelsregister eingetragen.

Für beide Betriebe war als gemeinsamer Betriebsrat der Antragsteller mit fünf Mitgliedern gewählt. Als im Jahre 1972 wegen Unstimmigkeiten in der Geschäftsführung und wegen schlechter Kassenlage bei den Belegschaften beider Betriebe die Befürchtung aufkam, daß die Betriebe stillgelegt oder nach W verlegt werden würden, suchte das Betriebsratsmitglied S am 30. Oktober und am 8. November 1972 die Rechtsanwälte B auf, die jetzigen Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers, um sich über den Entwurf eines Sozialplans beraten zu lassen. Der Antragsteller teilte den Antragsgegnerinnen aufgrund eines Beschlusses vom 20. Februar 1973 mit Schreiben vom 27. Februar 1973 und 2. März 1973 mit, daß er "gelegentlich die Beratung eines Anwalts in Anspruch nehme, um die mit der Betriebsrattätigkeit verbundenen Probleme mit der erforderlichen Sorgfalt und Sachkunde lösen zu können". Die Antragsgegnerinnen antworteten daraufhin am 5. März 1973, daß die Probleme nicht so schwerwiegend seien, als daß sie mit anwaltlicher Hilfe gelöst werden müßten. Solche Kosten würden nicht genehmigt. Trotzdem nahm der Antragsteller die Tätigkeit der Rechtsanwälte B auch in der folgenden Zeit in Anspruch. Am 12. Juli 1973 wurde der Antragsteller davon unterrichtet, daß die gesamte Produktion der Antragsgegnerinnen von K nach B verlegt werde. Anlässlich der Verhandlungen des Antragstellers mit den Antragsgegnerinnen über einen Sozialplan suchten drei Mitglieder des Antragstellers die Rechtsanwälte B erneut mehrmals auf, um sich über das Vorgehen gegenüber den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Antragsgegnerinnen beraten zu lassen. Am 24. September 1973 ist eine Betriebsvereinbarung über einen Nachteilsausgleich zwischen den Beteiligten abgeschlossen worden. Verhandlungen mit den Antragsgegnerinnen haben die Rechtsanwälte B für den Antragsteller nicht geführt.

Für ihre Tätigkeiten während der Zeit von Herbst 1972 bis zum 31. August 1973 forderten die Rechtsanwälte B ein Honorar von 6.773,10 DM. Der Antragsteller hat beantragt, den Antragsgegnerinnen aufzugeben, den Antragsteller von einer Honorarforderung der Rechtsanwälte B in Höhe von 6.773,10 DM nebst 4 % Zinsen seit 30. Juli 1973 durch Zahlung freizustellen.

Die Antragsgegnerinnen haben um Zurückweisung des Antrags gebeten. Der Antrag ist sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem Landesarbeitsgericht ohne Erfolg geblieben. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung u. a. ausgeführt, die Zuziehung der Rechtsanwälte B sei zur sachgerechten Erledigung der Betriebsratsaufgaben nicht notwendig gewesen. Der Antragsteller habe bei pflichtgemäßer Beurteilung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der vertrauensvollen Zusammenarbeit die dadurch entstehenden Kosten nicht für erforderlich halten dürfen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter.

II. Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg. Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist jedenfalls im Ergebnis beizutreten.

1. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung an sich statthaft (§ 92 Abs. 1 ArbGG). Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 94 ArbGG).
2. Das Beschlußverfahren ist die gebotene Verfahrensart (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG).

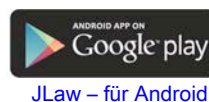


3. Die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerinnen und die Antragsbefugnis des Antragstellers sind ohne weiteres gegeben (§ 83 ArbGG). Die Antragsbefugnis des Antragstellers ist nicht etwa deshalb weggefallen, weil die Betriebe, für die der Antragsteller seinerzeit gebildet worden ist, inzwischen wegen der Verlagerung der Produktion und der Sitzverlegung der Antragsgegnerinnen stillgelegt sind. Durch solche betriebsorganisatorischen Maßnahmen können entstandene Rechte des Betriebsrats nicht berührt werden. Damit ist davon auszugehen, daß der Betriebsrat jedenfalls bis zur Klärung dieser Rechte noch als im Amt befindlich anzusehen ist (BAG 16, 177 = AP Nr. 3 zu § 80 ArbGG 1953; BAG Urteil vom 29. 3. 1977 - 1 AZR 46/75 - [demnächst] AP Nr. 11 zu § 102 BetrVG 1972; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 112 Anm. 16 a, § 21 Anm. 30 a m.w.N.).

4. Das Rechtsschutzbedürfnis an der begehrten Entscheidung ist zu bejahen. Es folgt allein aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über die Erstattung der geltend gemachten Honoraransprüche, die aus Anlaß der Beratung des Antragstellers entstanden sind und den sich hieraus ergebenden gegenteiligen Begehren des Antragstellers und der Antragsgegnerinnen.

5. In der Sache selbst scheitert ein Anspruch des Antragstellers gegenüber den Antragsgegnerinnen auf Freistellung von der Honorarforderung der Rechtsanwälte B allerdings daran, daß eine Vereinbarung über die Tätigkeit der Rechtsanwälte B zwischen dem Antragsteller und den Antragsgegnerinnen nicht zustande gekommen ist.

Zu Recht ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß ein Anspruch des Antragstellers gegen die Antragsgegnerinnen wegen der Honorarforderung der Rechtsanwälte B nach § 40 Abs. 1 BetrVG zu beurteilen ist.



Das Landesarbeitsgericht hat aber übersehen, daß ein solcher Anspruch vorliegend nur dann hätte entstehen können, wenn auch die Voraussetzungen nach § 80 Abs. 3 BetrVG gegeben wären, so daß es auf die Erwägungen nicht ankommt, die das Landesarbeitsgericht bezüglich der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit der Kosten angestellt hat. Nach § 80 Abs. 3 BetrVG kann der Betriebsrat nämlich bei der Durchführung seiner Aufgaben nur nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Solche Kosten hat der Arbeitgeber nach § 40 Abs. 1 BetrVG zu tragen.

Die Rechtsanwälte B sind vom Antragsteller als Sachverständige hinzugezogen worden. Sachverständige sind Personen, die dem Betriebsrat die ihm fehlenden fachlichen oder rechtlichen Kenntnisse vermitteln, damit sich die Zusammenarbeit im Rahmen der Betriebsverfassung mit dem Arbeitgeber sachgemäß vollzieht (BAG vom 13. 9. 1977 - 1 ABR 67/75 - = [demnächst] AP Nr. 1 zu § 42 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt; Beschluß des Senats vom 25. 4. 1978 - 6 ABR 9/75 -; ebenso Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 80 Anm. 25; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 80 Anm. 44; Brill, DB 1977, 2139 [2141]). Solche Kenntnisse haben die Rechtsanwälte B dem Antragsteller durch die Beratung über den Entwurf eines Sozialplans und die dabei gegenüber den Antragsgegnerinnen einzuschlagende Verhandlungsmethode verschafft.

An der Eigenschaft als Sachverständiger ändert es nichts, wenn wie hier Rechtsanwälte zur Beratung hinzugezogen werden. Nach § 80 Abs. 3 BetrVG kann nicht zwischen verschiedenen Arten der Sachverständigentätigkeit unterschieden und eine Ausnahme für den als Sachverständigen hinzugezogenen Rechtsanwalt von den übrigen nach § 80 Abs. 3 hinzuziehbaren Sachverständigen gemacht werden. Ebenso wie jeder andere Sachverständige vermittelt auch der Rechtsanwalt dem Betriebsrat

- 6 -

fehlende (fachliche) Kenntnisse (vgl. Beschluß des Senats vom 25. 4. 1978 - 6 ABR 9/75 -).

Damit entfällt im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts eine Beurteilung der Hinzuziehung des Rechtsanwalts B allein nach § 40 Abs. 1 BetrVG. Eine solche Betrachtungsweise könnte in Frage kommen, wenn ein Rechtsanwalt vom Betriebsrat etwa zur Einleitung eines Beschlußverfahrens gegenüber dem Arbeitgeber herangezogen wird. Zwar wird diese Tätigkeit regelmäßig ebenfalls mit einer Beratung verbunden sein, das Hauptgewicht liegt dann aber auf der Wahrnehmung der prozessualen Rechte des Betriebsrats (vgl. etwa den Beschluß des Ersten Senats vom 26. 11. 1974 - 1 ABR 16/74 - = AP Nr. 6 zu § 20 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Um eine solche Sachgestaltung handelt es sich aber vorliegend nicht, weil die Beratung der Rechtsanwälte B auf den Abschluß eines Sozialplans mit den Antragsgegnerinnen anlässlich der bevorstehenden Stilllegung der K Betriebe gerichtet war, ein Beschlußverfahren also nicht in Aussicht stand.

Unter diesen Umständen kann es dahinstehen, ob vorliegend die Hinzuziehung der Rechtsanwälte B zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Antragstellers erforderlich war. Der Antragsteller hat es nämlich unterlassen, zuvor eine nähere Vereinbarung mit den Antragsgegnerinnen zu treffen. Eine solche Vereinbarung ist zwischen den Beteiligten auch nicht etwa durch schlüssiges Verhalten zustande gekommen, da die Antragsgegnerinnen dem Antragsteller auf seine Mitteilung, daß er gelegentlich die Beratung eines Anwalts in Anspruch nehme, unmißverständlich geantwortet haben, daß sie mit dieser Tätigkeit nicht einverstanden seien.

Eine solche Vereinbarung läßt sich schließlich auch nicht mehr in dem vorliegenden Beschlußverfahren herbeiführen. Einmal

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

ist die Ersetzung der mangelnden Erklärung der Antragsgegnerinnen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, zum anderen folgt aus dem Wortlaut von § 80 Abs. 3 BetrVG, daß der Betriebsrat das Recht, einen Sachverständigen hinzuzuziehen, erst (zeitlich) nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber bzw. bei dessen Weigerung nach Ersetzung seiner zu Unrecht verweigerten Erklärung durch das Gericht ausüben kann (vgl. Beschluß des Senats vom 25. 4. 1978 - 6 ABR 9/75 -).

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann

Dr. Eck

Döring

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)